



Verordnung zum Taxigesetz (Taxiverordnung)

Erläuterungen

1. Einleitung

Der Grosse Rat hat am 3. Juni 2015 die Totalrevision des Gesetzes betreffend das Erbringen von Taxidienstleistungen (Taxigesetz, SG 563.200) beschlossen. Nachdem gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen worden war, wurde das neue Taxigesetz in der Volksabstimmung vom 15. November 2015 deutlich angenommen. Mit dem neuen Taxigesetz erfolgte eine Anpassung an die Vorgaben des Binnenmarktgesetzes und des Freizügigkeitsabkommens. Gleichzeitig sollte die Qualität im Taxigewerbe, die von verschiedener Seite bemängelt wurde, verbessert werden. Ausgangspunkt hierfür waren die Bestimmungen über die Bewilligungserteilung bzw. den Bewilligungsentzug, die griffiger reglementiert wurden. Taxibetriebsbewilligungen wurden neu zeitlich begrenzt. Die Taxifahrerbewilligungen behalten zudem nur noch solange Gültigkeit, wie sie tatsächlich genutzt werden. Der Betrieb einer Einsatzzentrale untersteht neu einer Bewilligungspflicht. Im Nachgang zum Taxigesetz wurden die Ausführungserlasse – die Taxiverordnung, die Tarifverordnung zum Taxigesetz (Taxitarifverordnung) sowie das Taxiprüfungsreglement – überarbeitet, wobei die Taxiverordnung öffentlich vernehmblasst wurde. Die Rückmeldungen von Gewerbe, verschiedener politischer Parteien sowie der einzelnen Departemente des Kantons Basel-Stadt wurden geprüft und teilweise aufgenommen.

2. Grundsätzliches zur Taxiverordnung

Gemäss § 15 des Taxigesetzes erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die neue Taxiverordnung konkretisiert die gesetzlichen Grundlagen in Form von Ausführungsbestimmungen.

Zur Qualitäts- und Dienstleistungssteigerung im Taxiwesen wurden einige neue Voraussetzungen geschaffen. So wurden Mindestvorgaben zur Anzahl der Fahrzeugtüren festgelegt und das Mitführen einer Kindersitzerhöhung als Pflicht eingeführt. Weiter wurden beispielsweise die Beschriftungen der Fahrzeuge hinsichtlich Tarife und Benennung der Einsatzzentralen transparenter gestaltet. Neu müssen Taxis mit einem Debit- oder Kreditkartenzahlungssystem sowie einem elektronischen Quittierungssystem ausgestattet sein. Den Einsatzzentralen- und Taxibetreibenden obliegen Meldepflichten, namentlich über Ein- und Austritte ihrer Fahrerinnen und Fahrer und Adressänderungen. Im Übrigen wurden alle Gebühren einheitlich geregelt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zuständigkeiten

¹ Die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei ist zuständig für den Vollzug des Taxigesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde bestimmt wird.

² Das Justiz- und Sicherheitsdepartement erlässt gemäss § 8 Abs. 4 des Taxigesetzes das Taxiprüfungsreglement.

Bemerkungen zu § 1

Absatz 1:

In § 1 der Taxiverordnung wird die Zuständigkeit für den Vollzug des Taxigesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegt. Weiterhin obliegt diese der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei. Zu den Ausführungsbestimmungen gehören zusätzlich zur Taxiverordnung auch die Taxitarifverordnung (SG 563.280) und das Taxiprüfungsreglement (SG 563.250).

Absatz 2:

Für den Erlass des Taxiprüfungsreglements ist weiterhin das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (vgl. § 8 Abs. 4 Taxigesetz). Für den Erlass der Taxiverordnung sowie der Taxitarifverordnung ist hingegen der Gesamtregierungsrat zuständig (vgl. §§ 12 und 15 Taxigesetz).

§ 2. *Bewilligungsgesuche*

¹ Die zuständige Behörde entscheidet in der Regel innert zwei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über das Gesuch.

² Die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen obliegt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller. Die Unterlagen lit. a bis d dürfen bei Gesuchseinreichung nicht älter als drei Monate sein. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören namentlich

- a) Strafregisterauszug;
- b) Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen;
- c) Betreibungsregisterauszug über allfällige Betreibungen, Verlustscheine und Konkurse der letzten fünf Jahren;
- d) allfälliger Handelsregisterauszug;
- e) allfällig vorgeschriebene Nachweise über Deutschkenntnisse.

³ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit Wohnsitz im Ausland oder solche, die in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung eines Gesuchs keinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz hatten, müssen auf Verlangen entsprechende Unterlagen im Sinne von Absatz 2 des derzeitigen oder bisherigen Wohnsitzstaates beibringen.

Bemerkungen zu § 2

Absatz 1:

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss den §§ 6 bis 8 des Taxigesetzes zu belegen und ist für die Beschaffung der notwendigen Unterlagen zuständig. In der Regel entscheidet die zuständige Behörde über die Gesuche innert zwei Monaten nach Erhalt der vollständigen, korrekten und wahrheitsgetreuen Unterlagen. Bislang wurden Gesuche um Taxibetriebsbewilligungen (alt Taxihalterbewilligung) lediglich zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) in der Taxifachkommission geprüft. Gesuche mussten daher mindestens vier Monate vor der nächsten Taxifachkommissionssitzung eingereicht werden. Mit dem neuen Taxigesetz wurde die Taxifachkommission aufgehoben, weshalb die zuständige Behörde die Gesuche nun zeitnah überprüfen und über eine Bewilligungserteilung oder -ablehnung entscheiden kann. Dasselbe gilt für die neu eingeführte Bewilligung für Einsatzzentralen. Gesuche um Taxifahrbewilligungen werden von der zuständigen Behörde überprüft und sofern die Voraussetzungen gegeben sind, dem zuständigen Prüfungsorgan (derzeit ASTAG Nordwestschweiz, Fachgruppe Taxi) zur Abnahme der Taxiprüfung weitergeleitet.

Absatz 2:

In Abs. 2 werden die für Gesuche um Bewilligungen notwendigen Unterlagen festgelegt. Nicht alle Unterlagen sind bei allen Bewilligungen beizubringen, weshalb in Abs. 2 lediglich eine beispielhafte Aufzählung der konkreten Unterlagen besteht. Die zuständige Behörde legt gestützt auf §§ 6 bis 8 des Taxigesetzes fest, welche Unterlagen tatsächlich einzureichen sind. Da beispielsweise keine gesetzliche Verpflichtung besteht, eine Einzelfirma im Handelsregister einzutragen, wird dieser Beleg selbstredend nur verlangt, sofern er tatsächlich vorhanden ist.

Die Unterlagen gemäss lit. a bis d dürfen bei Gesuchseinreichung nicht älter als drei Monate sein, um ein transparentes Bild über die derzeitige Situation der Gesuchstellenden zu erhalten. Die vorgeschriebenen Nachweise über genügende Deutschkenntnisse (lit. e) dürfen hingegen älter sein. Der

Strafregisterauszug (lit. a) sowie der Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen (lit. b) gilt für die im Gesuchsverfahren als verantwortlich bezeichnete natürliche Person. Für juristische Personen bestehen solche Registereinträge nicht.

Absatz 3:

Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit Wohnsitz im Ausland oder solche, die in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung keinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz hatten, wurde in Abs. 3 die Verpflichtung eingeführt, dieselben bzw. vergleichbare ausländische Unterlagen nach Abs. 2 beizubringen. Damit wird die Gleichbehandlung aller Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller gewährleistet, um diese nach denselben Grundsätzen zu überprüfen.

II. Öffentliche Standplätze

§ 3. *Benutzung der Standplätze*

¹ Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Standplatz aufzustellen. Lücken sind durch Nachrücken der nächsten Taxis zu schliessen, vorbehältlich abweichender Regelungen.

² Taxis dürfen auf Standplätzen nur zum Abwarten von Fahrgastaufträgen aufgestellt werden. Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer hat jederzeit anwesend zu sein. Die Ausführung von Unterhaltsarbeiten ist auf den Standplätzen verboten.

³ Die Benutzung öffentlicher Standplätze kann durch eine entsprechende Signalisation zeitlich befristet werden.

⁴ Für besondere Anlässe kann die Kantonspolizei bestehende Standplätze aufheben, verlegen oder weitere Standplätze errichten. Die Einsatzzentralen sind darüber nach Möglichkeit zu informieren.

Bemerkungen zu § 3

Absatz 1:

Die bisherigen Vorgaben zum Aufstellen von Taxis auf Standplätzen wurden grundsätzlich ohne Änderungen übernommen. Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxistandplatz aufzustellen. Lücken sind durch Nachrücken zu schliessen. Um künftige politische Vorgaben – wie z.B. die Förderung von Elektro-Taxis mit Ladestationen auf öffentlichen Standplätzen – ohne Anpassung der Taxiverordnung zu ermöglichen, besteht in Abs. 1 eine Vorbehaltsregelung. Sollten künftig bestimmte Fahrzeugarten politisch gefördert werden, kann die Reihenfolge der Taxifahrzeuge abweichend von den allgemeinen Regelungen signalisiert werden.

Absatz 2:

Aufgrund der beschränkten Anzahl öffentlicher Standplätze dürfen diese nur zur Ausübung der Taxidienstleistung in Anspruch genommen werden. Die Fahrerin oder der Fahrer hat sich beim Fahrzeug aufzuhalten, um jederzeit einsatzfähig zu sein. Während der Wartezeit bleiben Unterhaltsarbeiten weiterhin untersagt, obwohl von einigen Vernehmlassungsmitwirkenden die Streichung dieses Verbots verlangt wurde. Das Reinigen von Fahrzeugen und deren Reparatur ist im öffentlichen Raum bereits durch § 11 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr (StVO, SG 952.200) verboten. Eine Ausnahmeregelung für Taxistandplätze im öffentlichen Raum wäre somit nicht nachvollziehbar und würde auch zu einer unsachgemässen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aller Fahrzeuglenkenden führen. Zudem werden die Taxistandplätze nur zwecks Erbringung von Taxidienstleistungen für das Taxigewerbe ausgeschieden (vgl. Abs. 3), eine weitergehende Nutzung der Standplätze ist somit nicht zulässig.

Im Übrigen beurteilt die Kantonspolizei dieses Verbot mit Augenmass. So ist das Betätigen der Scheibenwischer zum Säubern der Fahrzeugfenster, allenfalls verbunden mit dem Nachreiben mit einem Putzlappen zulässig, solange es lediglich der Gewährleistung einer verkehrssicheren Fahrzeugführung dient. Allgemeine Unterhaltsarbeiten zwecks ästhetischer Pflege des Fahrzeugs, wie Staubsaugen, Reparaturen an Motoren oder anderen technischen Einrichtungen und ähnliches, bleiben weiterhin verboten.

Absatz 3:

Im Kanton Basel-Stadt stehen einige öffentliche Standplätze temporär dem Individualverkehr zur Verfügung und sind ansonsten als Taxistandplätze signalisiert. So gibt es bei den Parkplätzen betreffend den Nutzerkreis Mischformen. Einige Standplätze gelten beispielsweise tagsüber als Taxistandplätze, über Nacht dürfen sie auch von Anwohnenden oder anderen Personen als Parkplätze genutzt werden.

Absatz 4:

An besonderen Anlässen, wie Messen oder Grossveranstaltungen oder aufgrund von Baustellen, ist es teilweise notwendig, Taxistandplätze aufzuheben, zu verlegen oder zusätzlich zu errichten. Die Einsatzzentralen werden in der Regel durch die zuständige Behörde vorgängig über die entsprechenden verkehrspolizeilichen Anordnungen informiert. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde eine umfassende Meldepflicht, auch gegenüber den Taxifahrerinnen und -fahrern sowie den Taxibetrieben, verlangt. Eine entsprechende Informationspflicht der Behörde ist weder praktikabel noch erforderlich. In Basel-Stadt finden jährlich etliche Anlässe mit Auswirkungen auf die Taxistandplätze statt. Eine Information der Behörde an rund 700 Empfänger (Einsatzzentralen, Taxibetriebe, Taxifahrerinnen und -fahrer) pro Anlass ist nicht verhältnismässig. Darüber hinaus hat sich das bisherige Vorgehen bewährt, wonach die Einsatzzentralen den Taxibetreibenden die behördlichen Informationen weitergeben. Bislang hat diese Regelung zu keinen nennenswerten Beanstandungen geführt.

III. Taxibetriebe und Einsatzzentralen

§ 4. *Finanzieller Leumund von Taxibetrieben und Einsatzzentralen*

¹ Bei offenen Betreibungen in der Gesamthöhe eines Viertels des durch den Taxibetrieb oder die Einsatzzentrale voraussichtlich erzielbaren Jahresumsatzes ist grundsätzlich von einem getrübbten finanziellen Leumund auszugehen. Die Bewilligung kann entzogen oder verweigert werden.

Bemerkungen zu § 4

Gemäss § 6 Abs. 6 lit. c und § 7 Abs. 2 lit. e des Taxigesetzes ist ein guter finanzieller Leumund Voraussetzung, um eine Taxibetriebs- oder Einsatzzentralenbewilligung zu erhalten bzw. zu behalten. Diese Regelung bestand für Taxibetriebe schon nach den bisherigen Rechtsgrundlagen und gilt nun gemäss dem neuen Taxigesetz auch für die Einsatzzentralen.

In § 4 wird definiert, unter welchen Voraussetzungen in der Regel nicht mehr von einem guten finanziellen Leumund ausgegangen werden kann und ein getrübbter Leumund vorliegt. Ein getrübbter Leumund kann zur Verweigerung oder zum Entzug einer Bewilligung führen. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden verschiedentliche Anregungen zur Anpassung dieser Bestimmung eingebracht. So wurde gefordert, dass bei «offenen» Betreibungen kein Entzug bzw. keine Verweigerung einer Bewilligung zulässig sei. Vielmehr solle der Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung lediglich bei «mehrfachen Androhungen oder Vollzügen von Pfändungen» oder bei «mehrfach qualifizierten Betreibungen mit einer erheblichen Gesamtsumme» zulässig sein.

Das bisherige System hat sich bewährt und wird von der Behörde angemessen und verhältnismässig angewendet. So wird dem Bewilligungsinhaber bei Bekanntwerden von offenen Betreibungen zunächst das rechtliche Gehör eröffnet und eine angemessene Frist erteilt, um offene Schulden ganz oder teilweise soweit zu begleichen, sodass die Bewilligungsvoraussetzungen wieder vorliegen. In den wenigsten Fällen führt diese Bestimmung zu einem Entzug der Bewilligung. Auf eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung wurde daher verzichtet.

§ 5. Persönliche Gültigkeit der Taxibetriebs- und Einsatzzentralenbewilligung

¹ Die Bewilligungen sind persönlich und grundsätzlich nicht übertragbar.

² Die zuständige Behörde kann einer Bewilligungsübertragung ausnahmsweise zustimmen, namentlich wenn der Taxibetrieb oder die Einsatzzentrale von einer nahe verwandten Person weitergeführt werden soll oder wenn sich lediglich die Rechtsform der BewilligungsinhaberIn oder des Bewilligungsinhabers ändert.

Bemerkungen zu § 5

Taxibetriebs- und Einsatzzentralenbewilligungen sind persönlich und grundsätzlich nicht übertragbar (Abs. 1). Die persönliche Gültigkeit von Taxifahrerbewilligungen muss nicht speziell geregelt werden, da zu deren Erwerb eine Prüfung, ähnlich der Fahrprüfung, zu absolvieren ist.

In Abs. 2 wird für Taxibetriebe und Einsatzzentralen eine Ausnahmeregelung zur Übertragbarkeit der Bewilligung statuiert. So ist die Übertragung dieser Bewilligungen auf einen nahen Verwandten möglich, beispielsweise im Todesfall der BewilligungsinhaberIn oder des Bewilligungsinhabers oder im Falle eines anderen unvorhersehbaren und gravierenden Vorkommnisses, wenn die Weiterführung des Taxibetriebs oder der Einsatzzentrale auf eine andere Weise nicht möglich wäre. Zweck dieser Ausnahmeregelung ist das Vermeiden von finanziellen und betrieblichen Notsituationen. Des Weiteren soll eine Bewilligungsübertragung ermöglicht werden, wenn sich lediglich die Rechtsform des Betriebs ändert. Diese Ausnahmeregelungen galten bereits für Taxibetriebe und werden nun auch für Einsatzzentralen eingeführt. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, die Übertragung der Bewilligung an nahe Verwandte zeitlich zu befristen. Diesem Anliegen wurde nicht entsprochen, um der Behörde einen möglichst grossen Ermessensspielraum für die im Einzelfall richtige Massnahme einzuräumen. Eine Obergrenze der zeitlichen Befristung kann im Einzelfall zu einem unverhältnismässigen Bewilligungsentzug führen. Ohne absolute zeitliche Befristung kann die Behörde zusammen mit der betroffenen BewilligungsinhaberIn bzw. dem betroffenen Bewilligungsinhaber eine angemessene Lösung suchen. Letztendlich kann die Bewilligung weiterhin entzogen werden, sollten die Voraussetzungen wegfallen oder nicht erfüllt werden.

§ 6. Allgemeine Pflichten der Taxibetriebe und Einsatzzentralen

¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen Folgendes zu melden:

- a) Einsatzzentralen: allfällige Adressänderungen der Einsatzzentrale sowie Ein- und Austritte von Taxibetrieben;
- b) Taxibetriebe: allfällige Adressänderungen des Taxibetriebs sowie allfällige Adressänderungen und Ein- und Austritte von Taxifahrerinnen und Taxifahrer.

² Die Taxibetriebe haben die Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung. Dazu gehört namentlich

- a) der Einzug der Kontrollmittel;
- b) die Überprüfung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiteinhaltungen ihrer Taxifahrerinnen und Taxifahrer;
- c) die Überprüfung der Kontrollkarten auf deren Richtigkeit;
- d) das Aufbewahren der Kontrollmittel am Geschäftssitz.

Bemerkungen zu § 6

Absatz 1:

Neu eingeführt wurde eine Meldepflicht für Adressänderungen und Ein- und Austritte. Zwar hat die zuständige Behörde Zugriff auf die im Einwohneramt Basel-Stadt gemeldeten Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, dies gilt jedoch nicht bei ausserkantonale ansässigen Bewilligungsinhaberinnen bzw. -inhabern. Mit der neuen Meldepflicht verfügt die zuständige Behörde im Rahmen von Beschwerden und Strafermittlungen sowie bei Betriebskontrollen über die richtigen Adressen der Taxibetriebe, Einsatzzentralen und Taxifahrenden. Gleichzeitig ist es damit der zuständigen Behörde möglich zu überprüfen, ob beispielsweise Taxibetriebe einer Einsatzzentrale angeschlossen sind oder ob die Einsatzzentralen über genügend angeschlossene Fahrzeuge verfügen. Die Frist von 14 Tagen entspricht derjenigen für die Meldepflichten im Strassenverkehrsrecht (vgl. Art. 26 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976, VZV, SR. 741.51).

Seitens einiger Vernehmlassungsteilnehmenden wurde befürchtet, dass die neue Meldepflicht einen unnötigen administrativen Aufwand verursacht, indem von verschiedenen Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern dieselben Ein- und Austritte sowie Adressänderungen zu melden sind. § 6 Abs. 1 wurde daher gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf umstrukturiert, sodass klar ersichtlich ist, dass keine Mehrfachmeldungen vorgeschrieben sind.

Einsatzzentralen und Taxibetriebe haben der zuständigen Behörde ihre eigenen Adressänderungen zu melden. Zusätzlich melden die Taxibetriebe auch die Adressänderungen ihrer angeschlossenen Fahrerinnen oder Fahrer sowie deren Ein- und Austritte (lit. b).

Die Einsatzzentralen melden ausserdem neben allfälligen eigenen Adressänderungen auch die Ein- und Austritte eines Taxibetriebs (lit. a).

Absatz 2:

Die Taxibetreibenden sind zur verantwortlichen Betriebsführung verpflichtet, womit auch gewisse Kontroll- und Aufsichtspflichten verbunden sind. Diese Pflichten stützen sich auf die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 (ARV 2, S 822.222) sowie auf die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995 (ARV 1, SR 822.221). Demnach sind gemäss ARV 1 und ARV 2 Taxibetreibende für den rechtzeitigen Einzug der Kontrollmittel verantwortlich und überwachen anhand der eingezogenen Kontrollmittel die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten ihrer Fahrerinnen und Fahrer.

§ 7. *Besondere Pflichten der Einsatzzentralen*

¹ Eine Einsatzzentrale hat namentlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Anschluss von mindestens 20 Fahrzeugen mit einer Taxibetriebsbewilligung des Kantons Basel-Stadt;
- b) Führen eines Notrufsystems mit automatischer Koordinatenübermittlung;
- c) Aufzeichnen aller Taxifahrten und Aufbewahren der Aufzeichnungen während 60 Tagen.

² Die Aufzeichnungen sind sicher aufzubewahren und gegen unrechtmässige Bearbeitung zu schützen. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde, insbesondere im verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren, herauszugeben.

³ Die Einsatzzentrale muss erreichbar sein, solange ihre Taxis in Betrieb sind, um die Fahraufträge sowie andere Meldungen unverzüglich zu übermitteln und zu koordinieren.

⁴ Informationen der zuständigen Behörde und verkehrspolizeiliche Anordnungen sind den Taxibetreiberinnen und Taxibetreibern weiterzuleiten.

Bemerkungen zu § 7

Absatz 1:

Einer Einsatzzentrale müssen mindestens 20 Fahrzeuge mit Taxibetriebsbewilligungen des Kantons Basel-Stadt angeschlossen sein (lit. a). Zudem muss bei eingehenden Notrufen mittels eines Ortungssystems die Position des Taxis feststellbar und die Route nachvollziehbar sein (lit. b). Die Führung eines Notrufsystems mit automatischer Koordinatenübermittlung ermöglicht somit eine schnelle Hilfestellung in Notsituationen.

Neu wurde ausserdem die Pflicht eingeführt, dass Taxifahrten aufgezeichnet und die Aufzeichnungen während 60 Tagen von der Einsatzzentrale aufbewahrt werden (lit. c). Fahrten ohne Kundschaft oder Wartezeiten fallen nicht darunter. Die Pflicht zur Aufzeichnung der Taxifahrten kann entweder mittels der Datenfunksysteme oder durch andere elektronische Ortungssysteme sowie auch durch manuelle Registrierung der einzelnen Fahrten erfüllt werden. Für Einsatzzentralen, die noch mit Sprechfunksystemen agieren, besteht damit die Möglichkeit über ein entsprechendes Ortungssystem die Vorgaben von lit. c zu erreichen. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass eine GPS-Pflicht (Ortungssystem) unter bestimmten Voraussetzungen mit der persönlichen Freiheit der Betroffenen vereinbar ist¹. Bei Privatfahrten können sich die Fahrerinnen und Fahrer vom Überwachungssystem abmelden.

¹ Urteil des Bundesgerichts 2C_116, 117, 118/2011 vom 29. August 2011, E. 8.4 und 8.5.

Im straf- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren dient die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Taxifahrten vor allem der Beweiserhebung. Die zurückgelegte Route kann ermittelt und überprüft werden. Zudem kann nachvollzogen werden, ob zur fraglichen Zeit eine Taxifahrt im Sinne des Personentransports durchgeführt wurde. Bei vielen der bereits verwendeten Ortungssysteme werden auch die Fahrerin bzw. der Fahrer registriert. Aussagen von angezeigten oder beschuldigten Personen können mit den Aufzeichnungen abgeglichen und nachvollzogen werden. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der Staatsanwaltschaft als Beweismittel auszuhändigen. Die Mehrheit der Strafanträge erfolgt erfahrungsgemäss innert dieser Zeit.

Absatz 2:

Für die Aufzeichnung von Daten (Ortungssysteme, Fahrtenaufzeichnungen etc.) gilt im Verhältnis zwischen der Einsatzzentrale und den Taxiunternehmen das bundesrechtliche Datenschutzrecht. Die verantwortlichen Personen der Einsatzzentralen dürfen als Dateneignerinnen und -eigner nicht willkürlich über die Daten verfügen und diese beispielsweise im Sinne einer Überwachung zweckentfremden. Auch dürfen die Daten nicht ohne rechtliche Grundlage von Unberechtigten eingesehen werden. Lediglich im Rahmen eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens haben sie die Daten an die zuständige Behörde herauszugeben.

Absatz 3:

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. b des Taxigesetzes haben Einsatzzentralen eine Daten- oder eine Sprechfunkanlage zu führen, um Bestellungen, Beschwerden oder Notrufe anzunehmen. Für einen 24-Stunden-Betrieb von Einsatzzentralen besteht keine rechtliche Pflicht mehr, obwohl ein solcher vereinzelt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gefordert wurde. Diesbezüglich wurde einzig festgelegt, dass die Einsatzzentralen erreichbar sind, solange ihre Fahrerinnen und Fahrer im Einsatz sind. Zusätzlich haben sie Gewähr zu bieten, dass bei Notrufen oder gemeldeten Notsituationen die sofortige Hilfe veranlasst wird. In welcher Form diese Anforderungen durch die Einsatzzentralen erfüllt werden, wird nicht konkret geregelt. Eine personelle Besetzung der Einsatzzentralen wird nicht vorgeschrieben. Diesbezüglich wird im Sinne neuer technischer Möglichkeiten offen gelassen, wie die Einsatzzentralen künftig ihre Pflichten wahrnehmen. Direkte Umleitungen von eingehenden Anrufen auf Mobiltelefone der Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind jedoch aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Weggefallen ist ausserdem die Pflicht der Einsatzzentralen, ihre Betriebszeiten gegenüber der zuständigen Behörde und den angeschlossenen Taxibetreibenden bekannt zu geben, namentlich weil sich die Betriebszeiten regelmässig – je nach Auftragslage – ändern (z.B. längere Betriebszeiten während Messen).

Absatz 4:

Die Informationspflicht gegenüber den Taxibetreibenden soll gewährleisten, dass diese zeitnah über behördliche Informationen und/oder polizeiliche Anordnungen – wie beispielsweise über aufgehobene Taxistandplätze oder festgelegte An- und Wegfahrtrouten im Rahmen von Veranstaltungen – in Kenntnis gesetzt werden. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 4 verwiesen.

IV. Taxifahrerinnen und Taxifahrer

§ 8. Taxiprüfung

¹ Die Taxiprüfung wird von Fachleuten aus der Verwaltung oder aus dem Gewerbe abgenommen.

² Der Prüfungsstoff betreffend die kantonalrechtlichen, örtlichen und sprachlichen Kenntnisse und die Zuständigkeiten und Aufgaben sowie die wesentlichen Kriterien der Taxiprüfung werden im Taxiprüfungsreglement festgelegt.

Bemerkungen zu § 8

Absatz 1:

Wer als Taxifahrerin oder Taxifahrer arbeiten will, hat vorgängig eine Taxiprüfung zu bestehen. Die Taxiprüfungen werden entweder vom Kanton selbst oder von Fachleuten aus dem Gewerbe durchgeführt. Im Prüfungsreglement wurde die Zuständigkeit für die Taxiprüfungen der ASTAG, Fachgruppe

Taxi, übertragen, die bereits bisher für die Taxiprüfungen im Kanton zuständig war (vgl. § 2 Taxiprüfungsreglement).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vereinzelt kritisiert, dass durch das Einsetzen des Gewerbes für die Prüfungsdurchführung keine unabhängige bzw. neutrale Institution gewählt wurde, weshalb insbesondere der Kanton selbst oder eine andere unabhängige Stelle die Prüfungen abnehmen sollte. Diesem Anliegen wurde nicht gefolgt: Einerseits fehlen im Kanton die dafür ausgebildeten Fachpersonen. Andererseits wurde die Oberaufsicht über die Prüfungen der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei übertragen, sodass namentlich die Prüfungen sowie die Prüfungsabläufe kontrolliert werden. Im Übrigen kann bei nicht bestandener Prüfung weiterhin rekuriert werden. Dabei wird in einem unabhängigen Rechtsmittelverfahren der Prüfungsentscheid beurteilt. Beschwerden gegen einzelne Prüfungspersonen oder gegen den Prüfungsablauf im Allgemeinen können jederzeit bei der zuständigen Behörde oder bei der kantonalen Ombudsstelle vorgetragen werden.

Absatz 2:

Für die Taxiprüfungen sind weitestgehend dieselben erforderlichen Kenntnisse festgelegt wie bis dato. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, in der Taxiprüfung vermehrt touristisches Basiswissen zu prüfen. Dieses Anliegen ist bereits ausreichend abgedeckt, da in der Taxiprüfung eine Vielzahl von historischen und für den Tourismus wichtige (Orts-)Kenntnisse vorausgesetzt werden. Der diesbezügliche Prüfungsstoff wird von der zuständigen Prüfungsbehörde mittelfristig überprüft und um neue wissenswerte Fakten zu Basel ergänzt bzw. angepasst. Zum Prüfungsstoff gehört auch die Bedienung des Taximeters, wobei es darum geht, ob die entsprechenden Tarife und Zuschläge korrekt eingestellt werden.

§ 9. *Pflichten und Verhalten der Taxifahrerinnen und Taxifahrer*

¹ Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben

- a) sich gegenüber der Kundschaft freundlich und hilfsbereit zu zeigen;
- b) die kürzeste Fahrstrecke zum angegebenen Fahrziel zu fahren, es sei denn, die Kundschaft wünscht ausdrücklich eine andere Route;
- c) das Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren und diese bei der Einsatzzentrale abzugeben, falls sie der Kundschaft nicht unmittelbar zurückgegeben werden können;
- d) Güter in das Taxi ein- und auszuladen, wobei der Transport von Gütern, für welche das Taxi nicht geeignet ist, abgelehnt werden darf;
- e) Kundschaft nicht durch Zurufe oder auf andere Weise anzulocken. Ebenso ist das «Wischen» im Sinne des Herumfahrens zur Anwerbung von Kundschaft verboten.

² Wird ein Taxi für andere Fahrten, namentlich Privatfahrten, verwendet, so ist die Taxikennlampe entweder zu entfernen oder abzudecken. Die Beleuchtung der Taxikennlampe ist auszuschalten, wenn das Taxi besetzt ist.

Bemerkungen zu § 9

Absatz 1:

Es liegt im Interesse des Kantons, der Kundschaft und auch des Taxigewerbes, qualitativ hoch stehende Dienstleistungen zu erbringen. Daher werden minimale Verhaltensvorschriften der Taxifahrerinnen und Taxifahrer festgelegt:

Im Sinne der Repräsentationsfunktion des Taxigewerbes haben sich Taxifahrerinnen und Taxifahrer gegenüber dem Fahrgast freundlich und hilfsbereit zu zeigen (lit. a). Es ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast wünscht explizit eine andere Route (lit. b).

Nach Art. 720 Abs. 3 ZGB handelt es bei im Taxi liegen gelassenen Gegenständen um Anstaltsfunde, da sie in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt gefunden werden. Diese Anstaltsfunde werden nach § 6 der kantonalen Fundsachenverordnung (SG 214.200) nicht vom Fundbüro oder der Kantonspolizei entgegengenommen. Sie sind in der Einsatzzentrale aufzubewahren (lit. c).

Des Weiteren haben Taxifahrerinnen oder -fahrer Güter ein- und auszuladen, wobei sich diese Pflicht nur auf zum Transport in einem Personenwagen geeignete Güter bezieht (lit. d). Ist eine Taxifahrerin bzw. ein Taxifahrer ausnahmsweise nicht in der Lage, Güter selbständig ein- und auszuladen, so erwachsen ihr oder ihm daraus keine Nachteile, sofern die Dienstleistungserbringung ansonsten ordentlich erfolgt.

Im Sinne der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe ist es den Taxifahrerinnen und -fahrern verboten, Kunden aufdringlich anzuwerben. Ebenso ist es nicht erlaubt, zur Kundenakquisition herumzufahren (sogenanntes «Wischen», lit. e). Diese Vorschrift präzisiert Art. 42 Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01, Vermeiden von Belästigungen) und Art. 33 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV, SR 741.11, Vermeiden von Lärm, unnötiges Herumfahren).

Absatz 2:

Taxifahrzeuge werden oft auch privat genutzt. Für die Kunden muss erkennbar sein, ob sich ein Taxi im Betrieb befindet oder nicht. Deshalb ist die Taxikennlampe entweder zu entfernen oder abzudecken, wenn das Taxi privat genutzt wird. Einem Anliegen aus der öffentlichen Vernehmlassung folgend ist hingegen nicht mehr erforderlich, das Fahrzeug bei kurzzeitigen Pausen, wie beispielsweise bei Essenspausen, deutlich mit «Ausser Betrieb» zu kennzeichnen.

V. Taxifahrzeuge

§ 10. *Ausrüstung und Erscheinungsbild von Taxifahrzeugen*

¹ Als Taxi wird ein leichter Motorwagen zugelassen, der mindestens drei seitliche Türen und nicht mehr als acht Fahrgastplätze aufweist.

² Auf dem Taxidachbalken ist eine beleuchtbare maisgelbe Taxikennlampe anzubringen. Die beleuchtete Fläche misst in der Projektion nach vorne und nach hinten je 550 cm² ±100 cm². Die Taxikennlampe enthält ausschliesslich die von der Behörde abgegebene amtliche Bewilligungsnummer und das in schwarzen, mindestens acht Zentimeter grossen Grossbuchstaben geschriebene Wort «TAXI».

³ Der Name und die Telefonnummer der Einsatzzentrale sind gut sichtbar in mindestens sechs Zentimeter grossen Buchstaben auf den Vorder- und Rückseiten des Dachbalkens oder auf beiden Seiten des Taxis anzubringen. Anstelle oder zusätzlich zum Namen der Einsatzzentrale darf der Produktname auf dem Dachbalken angebracht werden. Weitere Beschriftungen, namentlich Name und Telefonnummer des Taxibetriebs, sind auf der Vorder- und Rückseite des Dachbalkens nicht erlaubt. Das Erscheinungsbild betreffend die Beschriftungen am Taxi und das Erscheinungsbild der Dachbalken ist von der jeweiligen Einsatzzentrale pro Produkt einheitlich zu gestalten.

⁴ Jedes Taxi muss mit einem Debit- oder Kreditkartenzahlungssystem sowie einem elektronischen Quittierungssystem ausgerüstet sein.

⁵ In jedem Taxi ist eine Kindersitzerhöhung mitzuführen.

⁶ Die Tarifverordnung zum Taxigesetz (Taxitarifverordnung) vom 27. April 2017, das Prüfprotokoll des Taxameters und ein Stadtplan des Kantons Basel-Stadt mit eingezeichneter Kantonsgrenze sind mitzuführen und auf Verlangen der Kundschaft und den Kontrollorganen vorzuweisen.

⁷ Die Fahrzeuge sind stets in betriebssicherem und sauberem Zustand zu halten.

Bemerkungen zu § 10

Absatz 1:

Um ein einfaches Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste in das Taxi zu gewährleisten, wurden Vorschriften zur Türenanzahl erstellt. Bisher waren mindestens vier Türen, neu sind nur noch drei seitliche Türen vorgeschrieben. Somit sind auch Fahrzeuge mit Schiebetüren zulässig. Nach wie vor nicht zugelassen sind Fahrzeuge, bei denen die Fahrgäste über heruntergeklappte Sitze einsteigen müssen (z.B. sogenannte «Zweitürer»).

Absätze 2 und 3:

Für die Erkennbarkeit von Taxis wird eine beleuchtete Taxikennlampe vorgeschrieben. Diese ist ein bzw. auszuschalten, um anzuzeigen, ob das Taxi frei oder besetzt ist.

Im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes ist die Taxikennlampe neu im Dachbalken zu integrieren, der nicht beleuchtet sein darf. Hingegen wurden bezüglich Farbe und Grösse der Taxikennlampe keine Neuerungen eingeführt. Weiterhin sind die Telefonnummer der Einsatzzentrale und der Name der Einsatzzentrale anzubringen. Neu ist es auch zulässig, anstelle des Namens der Einsatzzentrale den Produktnamen anzubringen. Des Weiteren ist es zulässig, dieselben Informationen sowohl auf dem Taxidachbalken als auch am Taxifahrzeug anzubringen. Das Erscheinungsbild betreffend die Beschriftungen an den Taxifahrzeugen ist für jede Einsatzzentrale oder jedes Produkt der Einsatzzentrale einheitlich zu gestalten. Ebenso ist die Gestaltung der Dachbalken für jede Einsatzzentrale oder jedes Produkt der Einsatzzentrale einheitlich zu gestalten.

Absatz 4:

Elektronische Zahlungs- und Quittierungsmittel entsprechen einem Bedürfnis der heutigen Gesellschaft und dienen damit auch der Qualitätssteigerung im Taxigewerbe. Sie führen zu mehr Transparenz, weil einfach nachvollziehbar ist, von wem beispielsweise ein Gast befördert wurde und wie viel der Preis für die gefahrene Strecke betragen hat. Auch der Kanton Genf kennt in seiner Taxigesetzgebung eine solche Vorschrift. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vereinzelt plädiert, die Einführung von elektronischen Zahlungs- und Quittierungsmittel dem Taxigewerbe zu überlassen. Diesem Anliegen wurde im Sinne einer hohen und insbesondere zeitgerechten Dienstleistungsqualität im Taxigewerbe nicht entsprochen. Aus heutiger Sicht ist es vermehrt üblich, bargeldlose Zahlungen vorzunehmen, sodass die Ausrüstung von Taxis mit einem Debit- oder Kreditkartenzahlungssystem (z.B. Maestro oder Visa) keine unverhältnismässige Pflicht darstellt.

Absatz 5:

Seit dem 1. April 2010 gilt gemäss Art. 3a Abs. 4 VRV eine verschärfte Sicherungspflicht für Kinder unter 12 Jahren oder unter 150 cm. Diese Vorschrift ist auch bei Taxifahrten einzuhalten. Die neue Vorschrift führte im Taxigewerbe schweizweit zunächst zu Umsetzungsproblemen und es wurden etwa für Kindersitze hohe Zuschläge verlangt oder Familien mit Kindern hatten Schwierigkeiten, ein Taxi mit Kindersitzen zu finden. Neu besteht die Pflicht, in jedem Taxi mindestens eine Kindersitzerhöhung mitzuführen. Diese und weitere Kindersitzerhöhungen sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Kindersitze oder Babyschalen dürfen Zuschläge verlangt werden. Näheres dazu regelt die Taxitarifverordnung (vgl. § 2 Abs. 1 lit. g). Bis anhin war weder das Mitführen einer Kindersitzerhöhung noch ein Zuschlag rechtlich verankert.

Absätze 6 und 7:

Sowohl die Kundschaft als auch die polizeilichen Kontrollorgane haben das Recht, die in Abs. 6 genannten Dokumente zu überprüfen, weshalb sie stets im Taxi mitzuführen sind. Für die Verkehrssicherheit, aber auch im Sinne der Repräsentation, sind Taxis stets betriebssicher und sauber zu halten.

§ 11. Taxameter

¹ In jedem Taxi ist gut sichtbar ein beleuchteter Taxameter anzubringen. Für Taxameter gilt die Verordnung des EJPD über Taxameter vom 5. November 2013.

² Installation, Reparatur und Auswechslung von Taxametern sowie die Einstellung der Tarife und Zuschläge dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die durch die zuständige Behörde ausdrücklich ermächtigt wurden.

³ Der Streckentarif und die Wartezeittaxe sind in Stufen von Fr. 0.10 steigend anzuzeigen.

⁴ In der Betriebseinstellung Kasse darf die Gesamtsumme, der sich aus Fahrpreis sowie allfälliger Zuschläge ergibt, maximal 30 Sekunden angezeigt werden.

Bemerkungen zu § 11

Absätze 1 und 2:

Für Taxameter gilt die Verordnung des EJPD über Taxameter vom 5. November 2013 (nachfolgend Verordnung Taxameter, SR 941.210.6). Sie dürfen im Fahrzeug nur eingesetzt werden, wenn sie die vorgegebenen technischen Anforderungen erfüllen. Zudem müssen sie periodisch auf ihre Messgenauigkeit überprüft werden. Installation, Reparatur und Auswechslung von Taxametern sowie die

Einstellung der Tarife und Zuschläge dürfen nur von der zuständigen Behörde ermächtigten Betrieben durchgeführt werden.

Absatz 3:

Gemäss Anhang 1 zur Verordnung Taxameter (Ziff. 2.1) müssen Taxameter in der Betriebseinstellung «besetzt» den Fahrpreis – Zeittarif und Wegtarif – in Stufen von 0.10 Franken steigend anzeigen. Dies stellt lediglich eine messtechnische Anforderung an die Taxameter dar. Die Kantone dürfen die Erhöhungsschritte betreffend die tarifliche Umsetzung festlegen, um eine einheitliche Preisberechnung bei Taxifahrten zu gewährleisten. Diese wird für die Streckentarife (Taxe 1 und 2) sowie die Wartezeittaxe (vgl. § 2 der Taxitarifverordnung) analog der messtechnische Anforderungen an Taxameter ebenso auf 0.10 Franken festgelegt.

Absatz 4:

Grundsätzlich wird in der Betriebseinstellung «Kasse» der Fahrpreis getrennt von den Zuschlägen angezeigt. Gemäss der Verordnung Taxameter ist es zulässig, in der Betriebseinstellung «zeitweilig» den Gesamtpreis (Summe von Fahrpreis und allfälliger Zuschläge) anzuzeigen. In Abs. 4 wurde nun festgelegt, dass diese Anzeige max. 30 Sekunden dauern darf, danach fällt der Gesamtpreis wieder in seine Bestandteile Fahrpreis und allfällig zu zahlende Zuschläge auseinander.

§ 12. Informationen für die Kundschaft

¹ Die Taxifahrbewilligung ist während der Berufsausübung so anzubringen, dass Foto sowie Vor- und Nachname der Taxifahrerin oder des Taxifahrers für die Kundschaft gut sichtbar sind.

² Im Innern des Taxis sind von allen Fahrgastplätzen aus gut lesbar der Name und die Telefonnummer der Einsatzzentrale, der Name des Taxibetriebs sowie die Grundtaxe, Fahrtarife, Wartezeittaxe und allfällige Zuschläge anzubringen.

³ Von aussen gut sichtbar sind auf der Beifahrerseite des Taxis die Grundtaxe, Fahrtarife, Wartezeittaxe anzubringen. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben und mindestens ein Zentimeter Schrifthöhe betragen.

⁴ Die Bekanntgabe der Preise richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978. Es sind die tatsächlichen Preise und nicht die in der Taxitarifverordnung geregelten Höchstpreise anzuzeigen.

Bemerkungen zu § 12

Absatz 1:

Die Taxifahrbewilligung mit Foto sowie Vor- und Nachname gilt neu als Namensschild zur Identifikation der Fahrerin bzw. des Fahrers. Sie ist so anzubringen, dass sie von der Kundschaft gut eingesehen werden kann. Einem Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung folgend wurde darauf verzichtet, die Befestigung der Taxifahrbewilligung am Armaturenbrett vorzuschreiben. Des Weiteren wurden Anliegen des Datenschutzes aufgenommen. Empfindliche persönliche Daten, wie beispielsweise die Adresse oder das Geburtsdatum, werden auf der Rückseite der Taxifahrbewilligung aufgeführt. Da die Fahrbewilligung von der zuständigen Behörde ausgegeben wird, sind unter Einhaltung von Abs. 1 weitere Vorschriften zur Ausgestaltung des Namensschildes überflüssig. Die bisherige Bestimmung zum Namensschild, alt § 15 der Taxiverordnung, wurde daher ersatzlos gestrichen.

Absatz 2:

Die Kundschaft soll auch nach den neuen Bestimmungen von allen Fahrgastplätzen aus die wichtigsten Informationen leicht einsehen können. Die Tarife und allfällige Zuschläge müssen in den Fahrzeugen angebracht werden. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 10 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211). Eine Verpflichtung, die Informationen auch in englischer Sprache anzuzeigen, wie in der öffentlichen Vernehmlassung vereinzelt gefordert wurde, wird aus Platzgründen nicht eingeführt.

Absatz 3:

Neu wird ausserdem vorgeschrieben, dass die wichtigsten Preise aussen am Taxi – auf der Beifahrerseite – angeschrieben sein müssen. Darunter fallen die Grundtaxe, Fahrtarife sowie die Wartezeittaxe. Die Preise sind damit für Fahrgäste transparent und können verglichen werden. Allfällige Zuschläge

müssen aussen nicht angeschrieben werden, weil die Zuschläge primär bei Bestell- und nicht bei Einsteigerfahrten relevant sind. Bei Bestellfahrten wird ein allfälliger Preisvergleich nicht anhand der Fahrzeugbeschriftung vorgenommen.

Absatz 4:

Diese Bestimmung stellt eine Konkretisierung von Absatz 2 dar. Gemäss § 12 des Taxigesetzes werden vom Regierungsrat in der Taxitarifverordnung nur Höchstpreise festgelegt. Für die Kundschaft sind jedoch die tatsächlich zu bezahlenden Preise wichtig, um bei einer Taxifahrt eine Überprüfungs- bzw. Entscheidungsgrundlage zu erhalten.

VI. Gebühren

§ 13. *Gesuchsbehandlungen*

¹ Für die Prüfung der Gesuche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------|
| a) | für die Taxibetriebsbewilligung | Fr. 200 |
| b) | für die Einsatzzentralenbewilligung | Fr. 200 |
| c) | für die Taxifahrerbewilligung | Fr. 100 |

Bemerkungen zu § 13

Bisher waren die Gebühren in verschiedenen Rechtsgrundlagen geregelt, wie z.B. in der Verordnung über den Strassenverkehr (StVO, SG 952.200) oder im Taxiprüfungsreglement. Neu werden alle Gebühren in der Taxiverordnung geregelt. Die Gebühren für Gesellschaftswagenbewilligungen wurden mit der Revision des Taxigesetzes bereits gestrichen.

Die Gebühren für die Behandlung eines Gesuches um Taxibetriebs- und Taxifahrerbewilligungen wurden unverändert übernommen. Neu wird ebenfalls eine Gebühr für die Gesuchsbehandlung für Einsatzzentralenbewilligungen erhoben. Da für die Gesuche um Einsatzzentralenbewilligungen grundsätzlich dieselben Voraussetzungen gelten und der Bearbeitungsaufwand ebenso hoch ist wie für Taxibetriebsbewilligungen, rechtfertigt sich eine Gebühr in derselben Höhe.

§ 14. *Bewilligungserteilungen*

¹ Für die Erteilung der Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die Taxibetriebsbewilligung | Fr. 50 |
| b) | für die Einsatzzentralenbewilligung | Fr. 200 |
| c) | für die Taxifahrerbewilligung oder Duplikat | Fr. 30 |
| d) | für die Jahresgebühr des Betriebs eines Taxis | Fr. 700 |

Bemerkungen zu § 14

Mit dem neuen Taxigesetz wurde auf die Unterscheidung von A-Taxis und B-Taxis verzichtet. Die Gebühren für Bewilligungserteilungen wurden ansonsten unverändert übernommen. Die Taxibetriebsbewilligung ist fünf, die Einsatzzentralenbewilligung zehn Jahre gültig. Zudem wurde neu eine Gebühr zur Erteilung einer Einsatzzentralenbewilligung eingeführt.

Bei den Taxifahrerinnen und -fahrern wurde die Gebühr für die Gesuchsbehandlung und Bewilligungserteilung von insgesamt 100 auf insgesamt 130 Franken erhöht, was bereits dadurch gerechtfertigt ist, dass neu Leumundsabklärungen vorzunehmen sind. Ausserdem entfallen für die Taxifahrerinnen und -fahrer die Kosten für die Erstellung eines Namensschilds, da die Taxifahrerbewilligung das Namensschild ersetzt. Die Jahresgebühr für den Betrieb eines Taxis (lit. d) wurde gemäss den Gebühren für die A-Taxis übernommen und gilt als Abgeltung für die Nutzung des öffentlichen Raumes.

§ 15. Taxiprüfung

¹ Für die Administration und Prüfungsabnahme werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für die ganze Prüfung (Theorie und Praxis) | Fr. 550 |
| b) | für die theoretische Nachprüfung | Fr. 150 |
| c) | für die praktische Nachprüfung | Fr. 350 |

Bemerkungen zu § 15

Die Gebühren für die Prüfungen wurden unverändert übernommen und waren bisher in § 10 Abs. 1 des Taxiprüfungsreglements geregelt.

§ 16. Erlass einer Verfügung

¹ Für den Erlass einer Verfügung wird eine Gebühr bis Fr. 700 erhoben.

Bemerkungen zu § 16

Diese Bestimmung wurde aus § 23 A. Ziff. 5 lit. b StVO ohne Anpassung übernommen.

§ 17. Gebührenerhebung

¹ Die Jahresgebühr für den Betrieb eines Taxis gemäss § 14 Abs. 1 lit. d ist im Voraus zu entrichten. Wird der Betrieb vor dem 1. Juli aufgegeben oder nach dem 30. Juni aufgenommen, so ist nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

² Die Gebühr für die Taxiprüfung ist im Voraus zu entrichten. Sie wird zur Hälfte zurückerstattet, wenn die Prüfungsanmeldung spätestens zwei Arbeitstage vor der Prüfung zurückgezogen wird. Bei nicht bestandener Prüfung ist eine Rückerstattung der Gebühr ausgeschlossen.

³ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972.

Bemerkungen zu § 17

Die Rückerstattungen und Gebührenerhebungen bleiben unverändert und waren bislang in § 27 der Taxiverordnung und § 10 Abs. 2 des Taxiprüfungsreglements geregelt (Abs. 1 und 2). Ausserdem wird explizit geregelt, dass die Verzugszinsen und Mahngebühren gemäss den Bestimmungen zum baselstädtischen Verwaltungsverfahren erhoben werden (Abs. 3).

VII. Rechtsmittel

§ 18. Rechtsmittelverfahren

¹ Das Rechtsmittelverfahren gegen auf das Taxigesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen oder Entscheide richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976.

Bemerkungen zu § 18

In § 18 wird das Rechtsmittelverfahren für alle Entscheide und Verfügungen gestützt auf die Taxigesetzgebung geregelt. Dieses richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (SG 153.100). Lediglich der Wortlaut der Bestimmung wurde sprachlich angepasst.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19. *Übergangsbestimmungen*

¹ Hängige Gesuche um Erteilung von Taxifahrbewilligungen sowie die diesbezüglichen Taxiprüfungen werden nach dem bisherigen Recht behandelt bzw. durchgeführt. Die Prüfungskandidatinnen und –kandidaten können schriftlich bindend beantragen, die Taxiprüfung nach den neuen Bestimmungen zu absolvieren, unabhängig davon, ob bereits einzelne Prüfungen nach altem Recht absolviert wurden.

² Die bisherigen Taxichauffeurbewilligungen werden durch neue Taxifahrbewilligungen ersetzt. Bis dahin sind die bisherigen Namensschilder im Sinne von § 12 Abs. 1 der Taxiverordnung zu verwenden.

³ Hängige Gesuche um Erteilung von Taxibetriebsbewilligungen werden nach neuem Recht behandelt.

⁴ Für technische Anpassungen an den Taxametern sowie für vorgeschriebene Tarifinformationen im Fahrzeug wird eine Übergangsfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Taxiverordnung gewährt. Im Taxameter nicht programmierte oder nach Taxitarifverordnung aufgehobene Tarife und Zuschläge dürfen mit Inkrafttreten der Taxiverordnung und der Taxitarifverordnung nicht bzw. nicht mehr verlangt werden.

⁵ Änderungen betreffend Ausrüstung der Taxifahrzeuge sowie deren Erscheinungsbild sind spätestens mit Erteilung der Einsatzzentralenbewilligung gemäss § 17 Abs. 2 des Taxigesetzes umzusetzen.

⁶ Für Inhaber der bisherigen Taxihalterbewilligungen der Kategorie B (nachfolgen B-Taxis) gilt die Umsetzungsfrist von Abs. 5 lediglich in Bezug auf die Einführung von Debit- oder Kreditkartenzahlungssystemen sowie elektronische Quittierungssysteme und das Mitführen der obligatorischen Kindersitzerhöhung. Die neuen Vorschriften gelten für B-Taxis auch während der Übergangsfrist von § 17 Abs. 1 des Taxigesetzes. Hiervon ausgenommen sind die im Zusammenhang mit der Bewilligung stehenden Rechte und Pflichten.

Bemerkungen zu § 19

Absatz 1:

Gesuche um Erteilung der Taxifahrbewilligung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Taxiverordnung hängig sind, werden nach bisherigem Recht behandelt. Nach neuem Recht wird für die Erteilung einer Taxifahrbewilligung ein guter automobilistischer und strafrechtlicher Leumund vorausgesetzt, was eine Verschärfung der Voraussetzungen darstellt. Zu Gunsten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten wird während der Übergangszeit das für sie günstigere Recht angewendet.

Auch die Taxiprüfungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Taxiverordnung hängig sind, werden grundsätzlich nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt. Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten können jedoch schriftlich beantragen, die gesamte Taxiprüfung oder – wenn sie bereits die Theorieprüfung erfolgreich absolviert haben – die praktische Prüfung nach den neuen Bestimmungen zu absolvieren. Dieser Antrag ist bindend und kann nicht widerrufen werden. Die neuen Prüfungsbestimmungen enthalten sowohl Verschärfungen hinsichtlich der Zielfahrten als auch gewisse Erleichterungen hinsichtlich kürzerer Sperrzeiten bei Nichtbestandenen Prüfungen. Daher wird den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten eine Wahlmöglichkeit gewährt.

Absatz 2:

Gemäss § 17 Abs. 3 des Taxigesetzes behalten bisherige Taxichauffeurbewilligungen (neu Taxifahrbewilligung) ihre Gültigkeit für die Dauer der regelmässigen Berufsausübung. Da gemäss § 12 Abs. 1 der Taxiverordnung die neue Taxifahrbewilligung anstelle des bisherigen Namensschildes (vgl. alt § 15 Taxiverordnung) zu verwenden ist, wird die zuständige Behörde alle bisherigen Chauffeurbewilligungen kostenlos austauschen. Bis zum Ersatz des alten Dokuments sind die bisher vorgeschriebenen Namensschilder im Sinne von § 12 Abs. 1 der Taxiverordnung zu verwenden.

Absatz 3:

Die Erteilung von Taxibetriebsbewilligungen ist neu an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft. So braucht es namentlich keinen Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt und keine Hauptberuflichkeit im Autogewerbe mehr. Zudem ist nur noch der Nachweis eines regelmässigen Personentransports wä-

rend zweier Jahre in der Schweiz (statt drei Jahre im Kanton Basel-Stadt) erforderlich. Aus diesem Grund werden hängige Gesuche um Taxibetriebsbewilligungen nach dem mildereren neuen Recht behandelt.

Absatz 4:

Die Paragraphen 11 und 12 der Taxiverordnung enthalten Vorgaben zu Taxametern und zur Informationspflicht gegenüber der Kundschaft hinsichtlich Tarife und Zuschläge. Auch in der Taxitarifverordnung wurden einzelne Neuerungen zu den Höchstpreisen vorgenommen, namentlich wurden neue Zuschläge eingeführt oder aufgehoben. Diese Vorgaben bedingen Anpassungen und Neuprogrammierungen der Taxameter. Den Gewerbetreibenden der Taxibranche wird für diese Umsetzung eine Frist von drei Monaten gewährt. Ab Inkrafttreten der Taxiverordnung und der Taxitarifverordnung dürfen aufgehobene Tarife oder Zuschläge nicht mehr verlangt werden, selbst wenn sie im Taxameter noch programmiert sind. Neue Zuschläge, wie z.B. für einen Kindersitz, dürfen erst verlangt werden, wenn sie im Taxameter programmiert sind. Die Übergangsfrist von Abs. 4 gilt sowohl für die heutigen A-Taxis als auch für die heutigen B-Taxis.

Absatz 5:

Viele Änderungen betreffend die Ausrüstung der Taxifahrzeuge sowie deren Erscheinungsbild, namentlich die Beschriftungsvorschriften sowie die Vorschriften zum Taxidachbalken und der Taxikennlampe, sind von den Einsatzzentralen umzusetzen oder vorzugeben. Die Umsetzungsfrist wird deswegen von der Erteilung der Einsatzzentralenbewilligung abhängig gemacht.

Absatz 6:

Gemäss § 17 Abs. 1 des Taxigesetzes behalten die bisherigen Taxihalterbewilligungen der Kategorien A und B (neu Taxibetriebsbewilligungen) ihre Gültigkeit während drei Jahren nach Inkrafttreten des Taxigesetzes. Danach wird nicht mehr zwischen A- und B-Taxis unterschieden. Für die Übergangszeit haben B-Taxis somit eine Sonderstellung inne.

Grundsätzlich gelten die neuen Bestimmungen der Taxiverordnung und der Taxitarifverordnung – mit wenigen Ausnahmen – auch für B-Taxis. Einzelne Vorschriften betreffend Ausrüstung und Erscheinungsbild der Taxifahrzeugen können von B-Taxis – vor allem wegen des fehlenden Anschlusses an eine Einsatzzentrale – nicht umgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Beschriftungsvorschriften der Taxifahrzeuge gemäss § 10 Abs. 2 und 3 der Taxiverordnung, wonach geregelt ist, dass der Name und die Telefonnummer der Einsatzzentrale am Fahrzeug oder auf dem Dachbalken anzubringen sind.

Andererseits steht der Einführung eines Debit- oder Kreditkartenzahlungssystem sowie des elektronische Quittierungssystem und dem Mitführen einer obligatorischen Kindersitzerhöhung auch für B-Taxis nichts entgegen, weshalb sie zur Umsetzung innert der Frist von Abs. 5 verpflichtet sind.

Ebenso gelten für B-Taxis die neuen Tarifbestimmungen gemäss der Taxitarifverordnung (vgl. Abs. 4). In Abs. 6 wurde daher festgelegt, dass die neuen Bestimmungen sowohl für B-Taxis als auch für A-Taxis gelten. Ein Vorbehalt wurde lediglich für Vorschriften angebracht, die im Zusammenhang mit der Taxibetriebsbewilligung (alt Taxihalterbewilligung) stehen. So gelten beispielsweise für B-Taxis die jährlichen Gebühren gemäss alt § 24 Abs. 1 lit. b der bisherigen Taxiverordnung, dafür dürfen mit B-Taxis weiterhin keine Standplätze benutzt werden (alt § 6 Abs. 1 der bisherigen Taxiverordnung).